

Gewässerordnung



Die Gewässerordnung soll das Zusammenleben aller Angler an unseren Gewässern ermöglichen und dazu dienen, die Fangaussichten für alle zu verbessern. Gute Kameradschaft und naturverbundenes Verhalten sind innere Verpflichtung eines jeden. Die Gewässerordnung regelt insbesondere Art und Umfang der Befischung, sowie die Nutzung der Uferflächen und deren Einrichtung. Grundlage hierfür ist das Landesfischereigesetz NRW, das Bundestierschutzgesetz und die Landesfischereiverordnung. Oberstes Prinzip ist es, die Gewässer als Lebensraum zu erhalten und vor Schädigungen zu schützen, sowie einen der Größe und der Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen, gesunden, ausgeglichenen und naturnahen Fischbestand zu erhalten und aufzubauen. Die Gewässer als Lebensraum und die in ihnen beheimateten Tiere und Pflanzen zu erhalten.

Jedes Mitglied und deren Gäste sind verpflichtet, sich regelmäßig über Änderungen auf der Webseite des Vereins zu informieren. Als Angelfischer sind wir Umweltschützer und sorgen für einen artenreichen, gesunden und naturnahen Fischbestand. Wir schützen die Tier- und Pflanzenwelt an den Gewässern.

Verhalten der Angler am Gewässer

Die ordnungsgemäße Angelfischerei beinhaltet u.a. die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit am Angelgewässer und dessen Zugang, die Beachtung aller dem Fischereigesetz geltenden Maßnahmen. Die Angler haben sich so zu verhalten, das Personen, andere rechtmäßige Nutzungen und die natürliche Umwelt nicht gefährdet oder beschädigt werden. Dafür sind Verantwortungsbewusstsein, Disziplin, gegenseitige Rücksichtnahme und Vorsicht die Grundvoraussetzung.

Ausweispapiere

Am Gewässer sind folgende Papiere mitzuführen:

- der Jahres- / Fünfjahresfischereischein / der Fischereierlaubnisschein
- ggf. die Bootsnummer und das Merkblatt zur Bootsnutzung falls diese beantragt wurde
- die Gewässerordnung

Fischereikontrolle

Den Fischereiaufsehern und den Vorstandsmitgliedern sind auf Verlangen die unter Ausweispapiere aufgeführten Unterlagen, der erzielte Fang und die notwendige Ausrüstung vor zu zeigen. Den Anordnungen des oben genannten Personenkreises ist unbedingt Folge zu leisten.

Gewässerverunreinigung

Die Mitglieder sind verpflichtet, jede bemerkte Wasserverunreinigung die ein Fischsterben verursacht oder ein Fischsterben verursachen könnte, sowie die Beobachtung von treibenden, toten oder betäubten Fischen unverzüglich einem Gewässerwart oder dem Vorsitzenden mitzuteilen.

- Jeder Angler hat die Angelfischerei so auszuüben, das andere bei ihrer Fischereiausübung nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.
- Übermäßiger Alkoholkonsum an den Gewässern des FSV Bad Salzuflen ist untersagt.
- Es ist nicht gestattet einen Angelplatz bei längerer Abwesenheit zu blockieren. Die Ausnahme besteht, wenn sich zwei Angler einen Platz teilen.
- Ausgelegte Angeln müssen sich unter ständigen Sichtkontakt des Anglers befinden.
- Das Waten in den Stillgewässern ist erlaubt, solange kein anderer Angler dadurch belästigt wird.
- Angelplätze sind sauber zu halten und sauber zu hinterlassen.
- Das Senken auf Köderfische ist nur am Stillgewässer gestattet.
- An allen Angelgewässern hat der Angler die Befugnis, die an das Gewässer angrenzenden Ufer, Anlandungen, Schifffahrtsanlagen sowie Brücken, Wehre, Schleusen und sonstige Wasserbauwerke auf eigene Gefahr zu betreten und zu nutzen, soweit dies zum Zwecke der Fischerei erforderlich ist und
- öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Die Befugnis erstreckt sich nicht auf Gebäude, zum unmittelbaren Haus-, Wohn- und Hofbereich gehörende Grundstücksteile und gewerbliche Anlagen. Die Befugnis ist so auszuüben, das Schäden an Gewässern, angrenzenden Ufern und Anlandungen vermieden, die Wassergüte nicht beeinträchtigt und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht gestört werden.
- Fischereierlaubnisscheine sind Urkunden. Änderungen und Ergänzungen dürfen nur vom Vorstand oder in dessen Auftrag vorgenommen werden. Die vorgenommenen Änderungen sind mit dem Vereinssiegel zu kennzeichnen. Sämtliche Ausweispapiere gelten nur für den Inhaber. Sie sind nicht übertragbar.

Uferbetretung

- a.) Die Verunreinigung des Angelplatzes und der Ufer mit Abfall jeglicher Art ist untersagt.
- b.) Fahrzeuge und Anhänger dürfen nur auf öffentlichen Wegen gefahren und geparkt werden. Ge- und Verbotsschilder sind unbedingt zu beachten. Ausnahmen gelten mit Sondergenehmigung oder bei Arbeitseinsätzen. Anhänger sind nur händisch zum be- und entladen zum Angelplatz zu verbringen. Auf Antrag kann eine Sondergenehmigung durch den Vorstand erteilt werden.
- c.) Fahrzeuge dürfen innerhalb von Weidezäunen und auf privaten Grundstücken der Anlieger nicht abgestellt werden.
- d.) Das Abladen von Schutt, Hausrat sowie Abfall jeglicher Art ist verboten und wird generell zur Anzeige gebracht.
- e.) Eingefriedete und bebaute Grundstücke dürfen nicht betreten werden.
- f.) Offenes Feuer und offenes Grillen ist untersagt. Es sind geeignete Behältnisse zu verwenden, die sicherstellen, das die Grasnarbe nicht verletzt und die Bodenbeschaffenheit nicht verändert wird. Abweichende gesetzliche Regelungen sind zu beachten.
- g.) Das verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit kann als Gesetzesverstoß (§118 OWIG) ausgelegt werden. Im Notfall hat dies im eigenen Interesse so zu geschehen, das niemand beeinträchtigt werden kann.
- h.) Das Baden und Schlittschuhlaufen auf dem Gewässern ist verboten.

Ausübung des Fangs

Fangen mit Handangeln

- Es darf mit nicht mehr als zwei Handangeln geangelt werden. Beim Fischen mit der Spinnangel ist nur eine Angel erlaubt.
- Der Abstand beider Ruten darf 10 m nicht überschreiten. Des weiteren müssen die Ruten ständig unter Aufsicht gehalten werden.
- Die Verwendung lebender Fische oder Wirbeltiere als Köder ist untersagt.
- Anfüttern ist nur bei aktiven Angeln erlaubt.
- Köderfische dürfen nur in dem Gewässer verwendet werden, aus dem sie stammen, dieses gilt im gleichen Maße auch für Bestandteile der Fische.
- Die Verwendung von Setzangeln, Aalkörben, Nachtschnüre und Schleppangeln ist verboten.
- Für den Friedfischfang ist die Benutzung von Drillingen untersagt.
- Die Verwendung eines Setzkeschers ist zulässig, wenn er nicht durch landesrechtliche Regelung oder Auflagen im Erlaubnisschein verboten ist und wenn ein vernünftiger Grund vorliegt. Bei Verwendung eines Setzkeschers sollte dieser folgende Eigenschaften aufweisen.
 - Mindestlänge 3,5m - 4m, der Setzkescher muss zu 2/3 unter Wasser sein.
 - Mindeststringdurchmesser 50cm
 - Der Setzkescher ist möglichst nur horizontal und parallel zur Uferlinie auszulegen
 - Rundschupper (Karpfen, Weißfische, Forellen etc.) und Kammschupper (Barsch, Zander, etc.) dürfen nicht gleichzeitig im Setzkescher deponiert werden.
 - Den Fischen muss ein ausreichender Aktionsraum zur Verfügung stehen.
 - Fischmenge und Fischgröße müssen in Relation zum Kescher stehen.
- Das Ausschwimmen der Köder / Futter ist untersagt.

Reservierung der Hütten Dreckhof /Ehrentrup

Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, die Hütten (Dreckhof, Ehrentrup) für max. 3 aufeinander folgende Tage pro Monat zu belegen. Während dieser Zeit müssen die Hütten jedem anderen Mitglied als Wetterschutz zugänglich sein. Die Reservierung für das Wochenende muss bis Donnerstag 20 Uhr erfolgen. Unter der Woche muss die Reservierung 24 Stunden vorher erfolgen.

Anmeldung der Hüttenreservierung:

Siehe Erlaubnisschein

Fangen mit Krebsreusen / Krebskörben

- Das Fischen von Krebsen und Krabben mit Reusen ist zulässig.
- Die gesetzlichen Bestimmungen sind hierbei unbedingt zu beachten
- Es dürfen je Mitglied maximal 6 Reusen gestellt werden.
- Die Reusen müssen täglich kontrolliert und geleert werden.
- Die Reusen sind dauerhaft mit der Nummer der Fischereierlaubnis/Vereinsnummer zu kennzeichnen,

Fangbegrenzung

Von folgenden Fischarten dürfen pro Tag nur 3 Stück mitgenommen werden:

Äsche, Bachforelle, Hecht, Karpfen, Schleie, Zander.

Näheres siehe Schonzeiten / Maße

Ausnahmen zur Aufhebung der Fangbegrenzung z.B. bei Hegefischen oder Teichfesten werden vom Vorstand rechtzeitig bekannt gegeben.

Führung und Abgabe des Fangberichts

Über Art, Anzahl und Größe der gefangenen Fische ist ein Fangbericht zu führen.

Jeder Fischereiberechtigte ist verpflichtet den Fangbereich des aktuellen Jahres bis zum 15.01 dem Vorsitzenden schriftlich zur Verfügung zu stellen. Dies kann postalisch oder per E-Mail erfolgen.

Verwertung und Behandlung des Fanges

Gefangene Fische dürfen weder verkauft noch gegen andere Werte getauscht werden. Die Fische dürfen nicht auf den angepachteten bzw. eigenen Grundstücken des Vereins ausgenommen werden.

Bei verstößen gegen die Gewässerordnung wird nach § 13 der Satzung verfahren.